

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 1-2021

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
als Vorsitzender,
und als beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 25. Februar 2021 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.500 Euro belegt.**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Verweis belegt.**
- 3. Die Beteiligte zu 1) hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000 Euro.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Dr. Thomas Book
(Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Paul Hilgers
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die Beteiligten sind seit dem 01. August 2018 an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zum Börsenhandel zugelassen. Den Beteiligten wird ein Verstoß gegen § 74 Abs. 4 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- vorgeworfen.

Der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB fielen im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Self-Match-Prevention (SMP) am 17. September 2020 im fortlaufenden Handel insgesamt 13.124 Orders (davon 12.265 Iceberg Orders sowie 859 Limit Orders) in verschiedenen Gattungen auf, die in der Anlage 1 zum Abgabeschreiben im Einzelnen aufgeführt sind. Sämtliche Orders wurden unter der auf den Beteiligten zu 2) registrierten Trader-ID eingegeben. Die als Eigenhandelsorders (P-Account) gekennzeichneten Orders wurden jeweils hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Art. 8 der Delegierten Verordnung (EU)2017/590 als auch der Ausführung des Geschäfts im Sinne von Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) identisch gekennzeichnet und mit der Kennzeichnung „ALGO“ versehen.

Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 01. Oktober 2020 teilte die Beteiligte zu 1) am 14. Oktober 2020 mit, dass man derzeit die Systeme überprüfe, um Cross-Trades zu vermeiden. Gleichzeitig bat die Beteiligte zu 1) um Nachricht, sobald mit der Ausführungsbedingung SMP gekennzeichnete Iceberg Orders vom Handelssystem nicht mehr zurückgewiesen würden.

Unter dem 20. Januar 2021 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Der Beteiligte zu 2) habe gegen § 74 Abs. 4 BörsO verstoßen, indem er die fraglichen 13.124 Orders ohne die Ausführungsbedingung (SMP) im fortlaufenden Handel in das Handelssystem eingegeben habe. Der Verstoß des Beteiligten zu 2) sei der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs. 2 BörsG zuzurechnen.

Am 28. Januar 2021 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligten haben innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Die Beteiligte zu 1) wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 10. August 2015 (Az. H 11-2015) wegen Verstoßes gegen § 72a BörsO mit einem Verweis belegt mit, bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 01. September 2016 (H 9-2016) wegen eines Verstoßes gegen § 72b BörsO mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro

belegt und mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 06. Juli 2020 (H 3-2020) wegen Verstoßes gegen § 75 BörsO mit einem weiteren Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist. Es handelt sich vielmehr um einen Einzelfall ohne besondere Bedeutung.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 - BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligten unterliegen der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Sie sind zugelassene Handelsteilnehmer.
5. Der Beteiligte zu 2) hat tatbestandlich gegen § 74 Abs. 4 BörsO verstoßen, indem er die in der Anlage 1 aufgeführten 13.124 Orders ohne die Ausführungsbedingung SMP im fortlaufenden Handel eingegeben hat.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene, auf der Grundlage des § 26a Satz 4 BörsG erlassene Regelung des § 74 Abs. 4 BörsO über die Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Orders und von Handelsalgorithmen stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll. Die dort geregelte Self-Match-Prevention-Funktionalität soll unbeabsichtigte Crossings (Insichgeschäfte) vermeiden.

7. Nach § 74 Abs. 4 BörsO sind algorithmisch erzeugte Eigenhandelsorders, die sowohl hinsichtlich der Anlageentscheidung im Sinne des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 als auch hinsichtlich der Ausführung des Geschäfts im Sinne des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 dieselbe Kennzeichnung aufweisen, im fortlaufenden Handel zusätzlich mit der Ausführungsbedingung Self-Match-Prevention (SMP) und derselben SMP-Kennzeichnung einzugeben.

Unstreitig hat der Beteiligte zu 2) die in der Anlage 1 aufgeführten 13.124 Orders nicht mit der Kennzeichnung SMP versehen, obwohl sie die in § 74 Abs. 4 BörsO genannten Eigenschaften aufwiesen. Der Umstand, dass seinerzeit Iceberg Orders, die mit der Ausführungsbedingung SMP versehen waren, von der Börsen-EDV zurückgewiesen wurden, ändert nichts an dem Verstoß gegen § 74 Abs. 4 BörsO, weil die Orders ohne die Kennzeichnung nicht hätten eingegeben werden dürfen.

8. Der Beteiligte zu 2) handelte auch fahrlässig. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist.

Die Beteiligten haben einen Grund für die unterlassene Kennzeichnung nicht genannt, sie haben lediglich auf interne Maßnahmen zur Vermeidung von Crossings verwiesen. Daraus ergibt sich, dass sie die gebotene Sorgfalt bei der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschrift nicht beachtet haben.

9. Das Verhalten des für die Beteiligte zu 1) tätigen Beteiligten zu 2) ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
11. Ein Verweis als mildestes Mittel kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses nur in Betracht, wenn dem Handelsteilnehmer nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis im Hinblick auf die Beteiligte zu 1) schon deshalb aus, weil sie in der Vergangenheit bereits zweimal wegen gleichartiger Verstöße mit Sanktionen belegt werden musste.
12. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- entstandener Schaden
- Grad der Verantwortung
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat

Unter Berücksichtigung aller Umstände hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.500 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend. Dabei fällt ins Gewicht, dass die Beteiligte zu 1) bereits zweimal wegen vergleichbarer Verstöße sanktioniert werden musste und die Beteiligte zu 1) durch ein spürbares Ordnungsgeld daran erinnert werden muss, dass sie der Beachtung der Kennzeichnungsvorschriften noch mehr Beachtung schenken muss.

Hinsichtlich des Beteiligten zu 2), der bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist, genügt die Erteilung eines Verweises, um ihn daran zu erinnern, dass die börslichen Kennzeichnungsvorschriften unbedingt einzuhalten sind.

13. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
